

missaren ist nicht erforderlich, wenn es sich um Wahlen oder um Gegenstände handelt, über die die Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates entscheiden kann.

Über die Geschäftsbehandlung enthält die Verfassung nur wenige Bestimmungen; im übrigen wird sie nach Art. 48 durch eine von der Bürgerschaft zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Die betreffenden Vorschriften bieten größtenteils kein besonderes Interesse. Hervorzuheben ist, daß nach Art. 46 Abs. 3 der Verfassung die Verhandlungen über Anträge des Senates vor allen anderen den Vorzug haben und nicht ohne Zustimmung der Kommissare des Senates durch anderweitige Geschäfte unterbrochen werden dürfen. Dementsprechend bestimmt § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung, daß Mitteilungen und Anträge des Senates auf der vom Wortführer bekannt zu machenden Tagesordnung den übrigen Verhandlungsgegenständen voranzustellen sind, und § 24, daß eine Abänderung der aufgestellten Tagesordnung, soweit sie Anträge des Senates betrifft, nur mit Zustimmung seiner Kommissare zulässig ist. Während im übrigen das Wort vom Wortführer nur nach der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt wird, hat dies gegenüber den Kommissaren des Senates bis zum Beginn der Abstimmung zu jeder Zeit zu geschehen. Die Redner sprechen von ihrem Platze aus; die Abstimmung erfolgt regelmäßig durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, durch namentlichen Aufruf nur, wenn es von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung beantragt worden ist. Bei Stimmgleichheit gilt die zur Entscheidung gestellte Frage für verneint. Auf alle Anträge des Senates muß in derselben Versammlung, in der sie gestellt sind, ein Beschluß gefaßt werden*); es steht jedoch der Bürgerschaft frei, einen Antrag

handlungen sehr zu erleichtern und zu beschleunigen, auch Mißverständnisse und Zweifel in vielen Fällen kurzer Hand zu beseitigen. Sie gewährleistet eine stete, durchaus wünschenswerte Fühlung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft.

*) Mehrfache Lesungen kennt das lübeckische Staatsrecht nicht; einem Ersuchen auf Einführung einer zweiten Lesung hat der Senat keine Folge gegeben. Einen Ersatz für wiederholte Lesungen bildet außer der gleich zu erwähnenden Einsetzung einer Kommission die Vorberatung aller an die Bürger-